

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pockhardt's Nachf. Franz Pockhauer in Goldap.

— (Siebenundfiebzigster Jahrgang). —

Nr. 37

Sonntag, den 11. Mai

1919

Nachstehend veröffentliche ich den Impfplan des Kreisarztes Dr. Kühls hier selbst, für die Kirchspiele Goldap, Grabowen, Gawaiten, Gurnen u. Gr. Rominten.

Betreffs der Ausführung der Impfung wird folgendes angeordnet:

Zu der in diesem Jahre auszuführenden Impfung müssen nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1874 gestellt werden:

1. Alle Kinder, welche im Jahre 1918 geb. sind,
2. diejenigen Kinder, welche früher geboren sind, jedoch noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sofern sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben.
3. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, die in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erricht, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 3 Jahren die natürlichen Blattern überstanden oder mit Erfolg geimpft ist.
4. diejenigen Zöglinge, welche in den 2 vorhergehenden Jahren das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei denen die Impfung aber ohne Erfolg geblieben ist.

Wenn in einzelnen Ortschaften des Kreises die Pocken auftreten sollten, behalte ich mir vor, die Impfung Erwachsener gleichfalls anzuordnen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben spätestens 3 Tage vor dem Impftermine den betreffenden Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern, sowie den Vorstehern der Lehranstalten die Bestellung der Impflinge bezw. der Schulkinder an dem bezeichneten Orte und zur bestimmten Zeit aufzugeben. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder bezw. Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund, ungeachtet erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der folgenden Bestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. (§ 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874). Das Impflokal hat die Gemeinde des Impfortes in sauberem Zustande bereit zu halten und bei kühler Witterung angemessen zu erwärmen. Ueberflüssige Mobilien wie Schulbänke und Tische, sowie Teppiche und

Betten müssen aus demselben entfernt werden. Außerdem sind die Räume morgens feucht aufzuwischen und mindestens zwei Stunden vor dem Termin gründlich zu lüften.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben sich unter allen Umständen persönlich — nur in dringenden Behinderungsfällen ihre legitimirten Vertreter — mit dem ihnen Ort betreffenden Duplikat der Impfliste pünktlich im Impflokal einzufinden, bei der Impfung und Revision den Arzt bei Führung der Listen und Ausstellung der Impfscheine zu unterstützen, für Bestellung der Impflinge bezw. Vorlegung der ärztlichen Atteste, sofern die Impflinge die Pocken überstanden oder mit Erfolg geimpft sind, Sorge zu tragen, dem Impfarzt auf Erfordern Auskunft über die zu impfenden Kinder zu erteilen und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Da die Anordnung vielfach nicht beachtet wird, schärfe ich sie hiermit noch besonders den Ortsvorstehern mit dem Hinzufügen ein, daß jede Nichtbeachtung bestraft wird. Dasselbe gilt für den ersten oder alleinigen Lehrer der betreffenden Schulen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Impf- und Revisionstermine gleichfalls wahrzunehmen. Im Behinderungsfalle kann die Vertretung durch den Stellvertreter oder den Bezirksgendarm erfolgen.

In den Impflisten und den Duplikaten werden die Kolonnen 6-17 durch den Impfarzt ausgefüllt und daß die Impfung nach den in der Impfliste gemachten Angaben vollzogen, von dem Impfarzt und dem Gemeinde- und Gutsvorsteher bezw. dem Leiter der Schule bescheinigt. Das Duplikat der Impfliste, welches der Vorsteher zurückerhält, ist 12 Jahre hindurch aufzubewahren. Für jeden Impfling wird von dem Impfarzt, je nach der Wirkung ein Impfschein ausgestellt. Derselbe ist von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern sorgfältig aufzubewahren, da dieselben auf amtliches Erfordern den Nachweis zu führen haben, daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grund unterblieben ist. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.